

Sonderbedingungen für Edelmetallgeschäfte mit Verbraucherinformationen zum Edelmetalldepot



Fassung März 2014

Kreissparkasse Göppingen
Marktstraße 2, 73033 Göppingen

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Sonderbedingungen gelten ausschließlich für Geschäfte zum Erwerb von Edelmetallen (im Folgenden „Geschäfte“), ihrer Verwahrung und Herausgabe an den Kunden. Alle weiteren Angebote und Leistungen der Sparkasse werden von diesen Sonderbedingungen nicht erfasst. Es verbleibt insofern bei den Allgemeinen Regelungen.
 - (2) Die Sonderbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen im Sinne des Absatzes 1, auch wenn die Bedingungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
 - (3) Es gelten ausschließlich die Sonderbedingungen, soweit diese keine Sonderregelungen vorsehen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Anlegers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen und Ergänzungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie durch die Sparkasse schriftlich bestätigt werden. Sollte trotz vorbenannter Bestimmungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen kollidieren, so wird ein Vorrang zugunsten der Sonderbedingungen vereinbart.
- (2) Der Kunde befreit die Sparkasse im Rahmen der Geschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB und berechtigt die Sparkasse damit, die einzelnen Geschäfte zu den laufenden Marktbedingungen mit sich selbst abzuschließen.
 - (3) Die Sparkasse weist darauf hin, dass grundsätzlich nur standardisierte Edelmetallprodukte erworben werden können. Es wird daher in jedem Kauffall zunächst seitens der Kreissparkasse Göppingen geprüft, ob die geordnete Ware am Lager ist. Erst mit der Auftragsbestätigung wird ein verbindlicher Vertrag zwischen der Sparkasse und dem Kunden abgeschlossen. Wünscht der Kunde abweichende Edelmetallprodukte wird die Sparkasse die Möglichkeit eines solchen Geschäfts prüfen. Der Kunde beauftragt die Sparkasse insoweit verbindlich einen entsprechenden Kauf durchzuführen. Die Annahmefrist zur Prüfung des Angebots durch die Sparkasse beträgt 2 Werktage. Die Sparkasse wird sodann den Kunden über die Vertragsablehnung oder Vertragsannahme unverzüglich unterrichten. Bei den standardisierten Edelmetallprodukten gilt die Regelung in Ziff. 4 dieser Vereinbarung.

Die Sparkasse haftet nur für die Sorgfältige Auswahl des in die Ausführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stelle.

2. Ausführung der Geschäfte

- (1) Die Sparkasse und Kunde schließen die Geschäfte in Form eines Festpreisgeschäftes ab.

Vereinbaren Sparkasse und Kunde miteinander für einzelne Geschäfte einen festen oder bestimmten Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Sparkasse vom Kunden die Edelmetalle als Käuferin, oder sie liefert die Edelmetalle an ihn als Verkäuferin.

In dem Festpreis sind alle Gebühren der Sparkasse (Entgelt, Materialwert, Auslagen fremder Kosten und Steuern) enthalten. Für den Fall, dass die Sparkasse zur Abführung von Abgaben oder Steuern des Kunden verpflichtet ist oder für deren Abführung mithaftet, steht der Sparkasse das Recht zu, die hierzu notwendigen Beträge einzubehalten und abzuführen.

3. Zahlungsbedingungen, Handelszeiten:

- (1) Aufträge können über die Sparkasse zu den üblichen Handelszeiten des Vertragspartners aufgegeben werden. Diese sind derzeit banktäglich von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Soweit die Order außerhalb dieser Handelszeiten abgegeben wird, gilt der Preis des darauffolgenden Handelstages.
- (2) Sobald ein Ausführungsgeschäft zustande und ausgeführt wurde, wird es dem Kunden über sein Depotauszug angezeigt. D.h., das erworbene Edelmetall wird nach Menge und Art im Depotauszug mit dem jeweiligen Stand ausgewiesen.
- (3) Sofern zwischen der Sparkasse und dem Kunde keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, wird der Kaufpreis per Lastschriftverfahren vom Sparkassenkonto des Kunden unmittelbar eingezogen.

4. Gültigkeitsdauer von Aufträgen:

Ein Auftrag zum Abschluss von Geschäften gilt nur für den Bankarbeitstag der Auftragserteilung. Ein nach 15:00 Uhr eingegangener Auftrag gilt für den darauffolgenden Bankarbeitstag.

5. Nichtausführung mangels Deckung:

Die Sparkasse ist berechtigt, von der Ausführung des Auftrages abzusehen, soweit das Guthaben des Kunden oder ein nutzbarer Kredit zur Ausführung nicht ausreichen. Führt die Sparkasse den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

6. Eigentumsverschaffung:

Der Kunde erwirbt Eigentum an dem Edelmetall wie folgt:

Die Eigentumsübertragung auf den Kunden erfolgt grundsätzlich über ein mittelbares Besitzkonstitut. D.h., der Kunde beauftragt die Sparkasse zur Verwahrung des Edelmetalls (gem. Ziff. 8), die wiederum berechtigt ist, die Verwahrung auf den Vertragspartner auszulagern. Der Vertragspartner wird zur Eigentumsübertragung die vom Kunden erworbenen Edelmetallprodukte aussondern und nach Edelmetallprodukttypen getrennt im Sammelager für die Sparkasse separiert von sonstigen Edelmetallbeständen aufbewahren und kennzeichnen. Die Eigentumsübertragung erfolgt in der Regel unmittelbar nach Zahlung des Kaufpreises und der Umlagerung des Edelmetalls in das Edelmetalldepot der Sparkasse beim Vertragspartner (Sammellager).

7. Sicherheiten:

Die dem Pfandrecht der Sparkasse nach Nr. 21 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB – Pfandrecht) unterliegenden Wertpapiere, Sachen und Ansprüche des Kunden gegen die Sparkasse sichern uneingeschränkt auch alle bestehenden und künftigen - auch bedingten oder befristeten - Ansprüche der Sparkasse gegen den Kunden aus den Geschäften. Sind Sicherheiten besonders vereinbart worden, werden die Ansprüche der Sparkasse auch hierdurch gesichert, soweit die Sicherungszweckerklärung auch die Geschäfte erfasst (sonstige Sicherheiten).

8. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse.

Allgemeine Hinweise

Edelmetalle gehören zur Kategorie der Rohstoffe. Obwohl deren Vorkommen in der Natur endlich ist und sie künstlich nicht reproduzierbar sind, ist dies keine Gewähr für einen künftigen und konstanten Wertzuwachs. Die Vergangenheit zeigt, dass willkürliche Marktbeeinflussung von privater wie auch staatlicher Seite die Edelmetallpreise erheblich beeinflussen können, weshalb eine hohe Volatilität in Kauf genommen und im ungünstigsten Moment auch mit einem Verlust gerechnet werden muss. Edelmetalle werden regelmäßig in US-Dollar gehandelt, so dass für die Rendite nicht nur die Wertentwicklung des Edelmetalls maßgeblich ist, sondern auch die Währungsentwicklung. Ein steigender Edelmetallpreis kann durch eine negative Währungsentwicklung zwischen US-Dollar und EURO kompensiert werden. Weitere Einflussfaktoren auf Edelmetallkurse sind Entwicklungen auf den Kapitalmärkten, Zinsentwicklungen sowie die allgemeine Konjunktur. Die Anlage ist mit Kursrisiken verbunden und stellt somit eine spekulative Anlage dar. Für Kunden, die eine kurzfristige Verfügbarkeit wünschen, ist eine Anlage in Edelmetalle nicht geeignet. Von Käufen auf Kredit wird abgeraten. Die Kreissparkasse lehnt jegliche Haftung für Verluste aufgrund einer Verwirklichung eines Risikotatbestandes ab. Ebenso haftet die Kreissparkasse nicht bei Ereignissen wie Krieg, höhere Gewalt, staatliche Eingriffe sowie Zufall. Nach derzeitiger Rechtslage (Stand Oktober 2013) ist die Anlage in Edelmetalle von der Kapitalertragssteuer befreit, wenn das Eigentum am Edelmetall über die einjährige Halte-/Spekulationsfrist hinaus fortbesteht. Eventuell anfallende Verkaufsgewinne unterfallen dann nicht mehr der Kapitalertragssteuer. Ob der Gesetzgeber diese derzeit geltenden rechtlichen Regelungen zum Nachteil der Kunden ändert, steht nicht im Einflussbereich der Sparkasse.

Sollte während der Spekulationsfrist Eigentum veräußert werden und Gewinne erzielt werden, sind diese im Rahmen der Einkommenssteuererklärung anzugeben. Nach derzeitiger Rechtslage ist die Sparkasse nicht verpflichtet, bei der Auszahlung von Einkünften aus Edelmetallgeschäften Kapitalertragssteuer gem. § 43 ff EStG (Abgeltungssteuer) einzubehalten und abzuführen. Gewinne, die aus der Veräußerung von Edelmetallen resultieren, einschließlich dabei realisierter Fremdwährungsgewinne, können aber abhängig von Haltedauer und persönlichen Verhältnissen des Kunden in Deutschland der Einkommenssteuer unterliegen. In diesem Fall sind sie vom Kunden in seiner persönlichen Einkommenssteuererklärung gegenüber dem Finanzamt abzugeben.

Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Ein Widerrufsrecht für einzelne Edelmetallgeschäfte besteht nicht: Bei der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Sparkasse keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Edelmetallen und Aktien, Anteilscheinen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden und anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarkinstrumenten, sieht das Gesetz keine Widerrufsmöglichkeit vor.

Vertragliche Kündigungsregeln

Für die Rahmenvereinbarung zum Abschluss von Edelmetallgeschäften gelten die in Nr. 26 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für den Kunden und die Sparkasse festgelegten Kündigungsregeln. Aufträge zum Abschluss von Edelmetallgeschäften können vom Kunden bis zum Abschluss des Ausführungsgeschäftes gekündigt werden.

Preise und Entgelte

Die aktuellen Preise für die von der Sparkasse erbrachten Dienstleistungen innerhalb des Vertrages zum Sparkassen-Depot ergeben sich aus dem allgemeinen „Preis- und Leistungsverzeichnis“ sowie dem „Preis- und Leistungsverzeichnis für Edelmetallgeschäfte“. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Sparkassen-Depotvertrages erfolgt nach Maßgabe von Nr. 17 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde in den Geschäftsräumen der Sparkasse oder auf der Internetseite der Kreissparkasse Göppingen (www.ksk-gp.de) einsehen. Auf Wunsch wird die Sparkasse dieses dem Kunden zusenden.

Alle Preisangaben verstehen sich inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Mindestlaufzeit des Vertrages

Keine. Für die eingegangenen Geschäfte gelten die jeweils vereinbarten Laufzeiten.

Sonstige Rechte und Pflichten von Sparkasse und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Sparkasse und Kunde sind in den bereits bei Kontoeröffnung übermittelten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Sparkasse beschrieben.

Besonderheiten des Edelmetallhandels sind geregelt in den beiliegenden „Sonderbedingungen für Edelmetallgeschäfte“. Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Leistungsvorbehalt

Bei Fremdwährungszahlungen kann sich aus Nr. 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Beschränkung der Verpflichtung der Sparkasse zur Ausführung von Verfügungen zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit ergeben.

Zahlung und Erfüllung von Edelmetallgeschäften**Festpreisgeschäft:**

Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Edelmetalle und die Zahlung des geschuldeten Kaufpreises im Rahmen der für das jeweilige Edelmetall geltenden Erfüllungsfristen.

Verwahrung:

Die Sparkasse wird die vom Kunden erworbenen und in seinem Eigentum stehenden Edelmetalle in nach Größe, Gewicht und Feinheit handelsüblichen Barren und Münzen in Sammeldepots beim Vertragspartner unter eigenem Namen ungetrennt von Beständen ihrer anderen Kunden verwahren.

Auslieferung:

Verlangt der Kunde im Einzelfall von der Sparkasse die Herausgabe der Edelmetalle, lässt die Sparkasse die Edelmetalle in ihre Geschäftsräume liefern und hält sie dort zur Übergabe an den Kunden am letzten Bankarbeitstag des jeweils laufenden Kalendermonats (Monatsultimo) bereit. In diesem Fall muss der Auftrag zur Auslieferung spätestens zehn Bankarbeitstage vor dem nächsten Monatsultimo bei der Sparkasse eingehen.

Entgelte:

Transaktionsbezogene Einzelentgelte werden dem vereinbarten Konto bei Ausführung des Edelmetallgeschäfts belastet, sofern nicht anders vereinbart. Das für die Verwahrung gegebenenfalls zu zahlende Entgelt berechnet die Kreissparkasse Göppingen und belastet dieses dem vereinbarten Konto.

Verkauf der Edelmetalle

Grundsätzlich wird die Sparkasse den Kunden beim Verkauf der Edelmetalle unterstützen. Die Sparkasse weist jedoch darauf hin, dass abhängig von der jeweiligen Marktsituation für einen dem Einkaufspreis entsprechenden Verkaufspreis nicht garantiert werden kann, noch, dass sich zum Zeitpunkt des gewünschten Verkaufs ein Käufer findet.